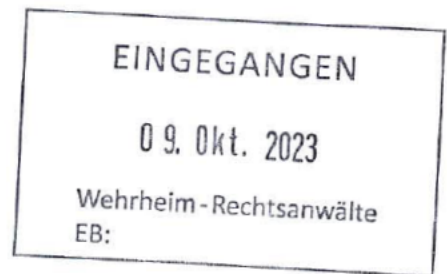


1741400

Beglaubigte Abschrift

35 C 153/23



Amtsgericht Kleve

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Blue GmbH, vertr. d. d. Gf. Doris Schneider u. Steven Raedel, Fettpott 16,
47533 Kleve,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wehrheim und Partner,
Wolfenbütteler Straße 9,
38102 Braunschweig,

gegen

Herrn [REDACTED] Lippstadt,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

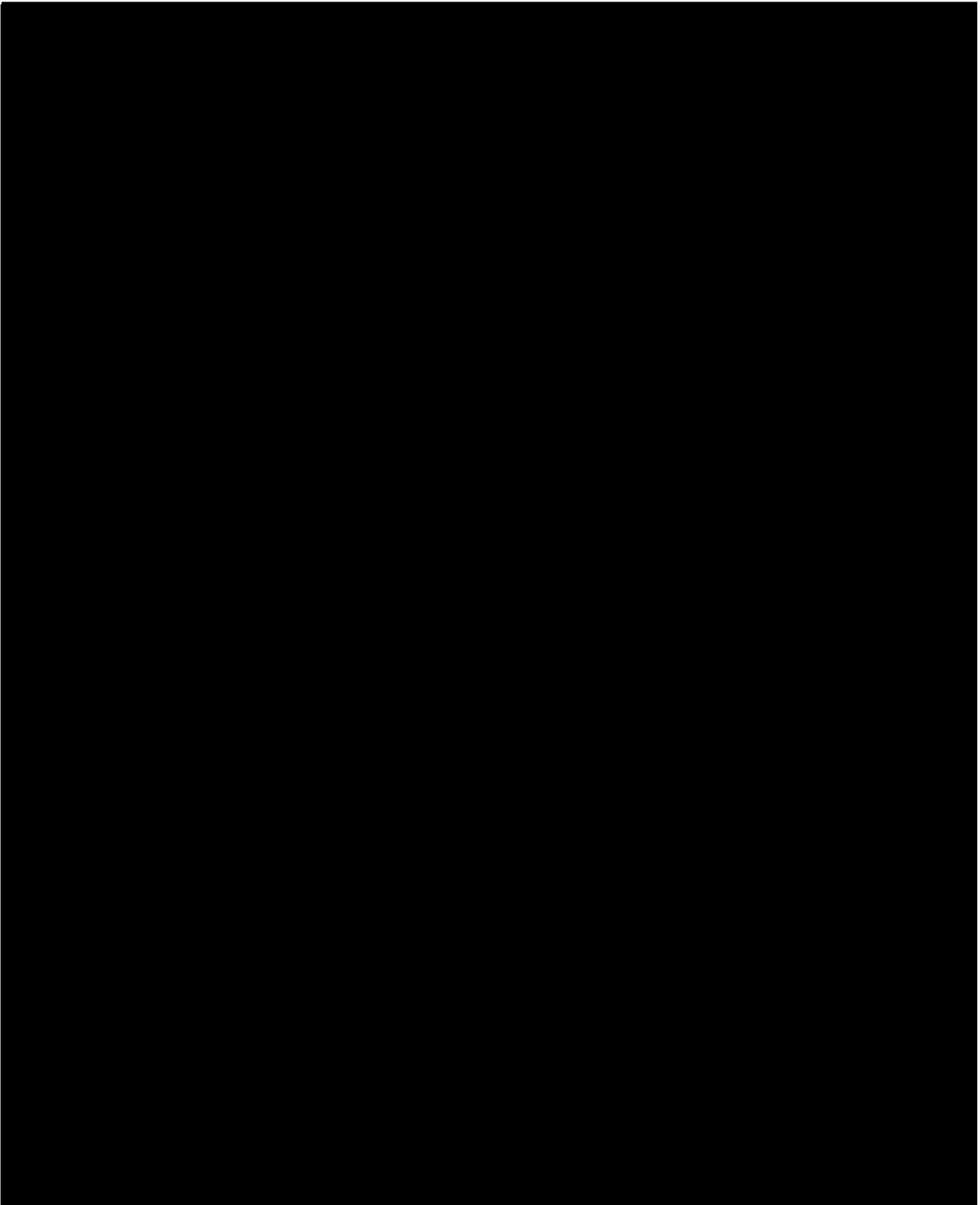
Rechtsanwälte Lüdecke Fritsch,
[REDACTED]

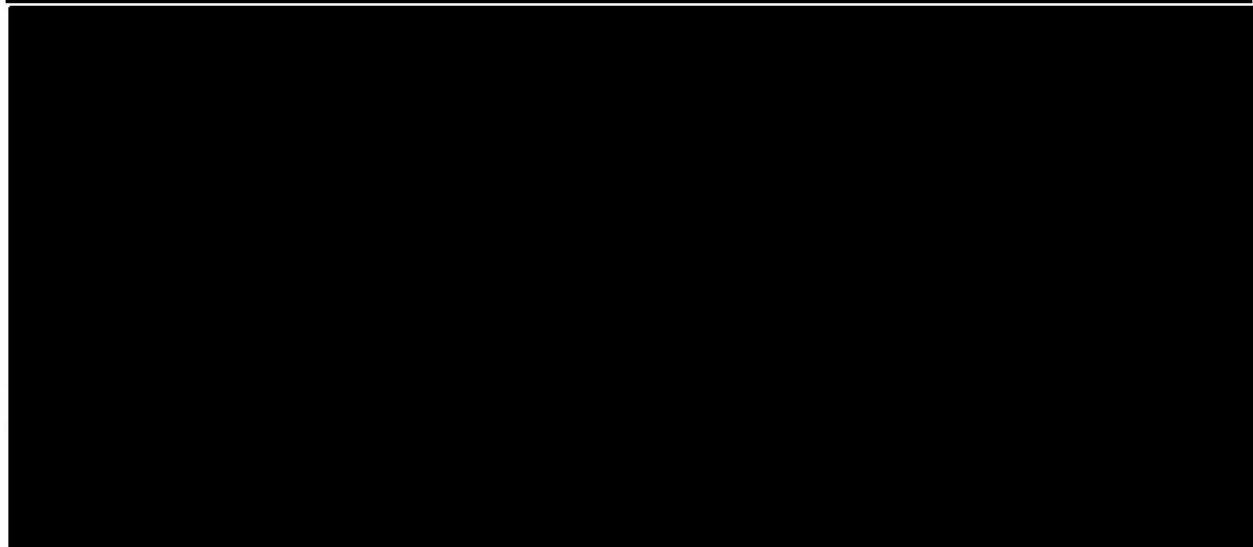
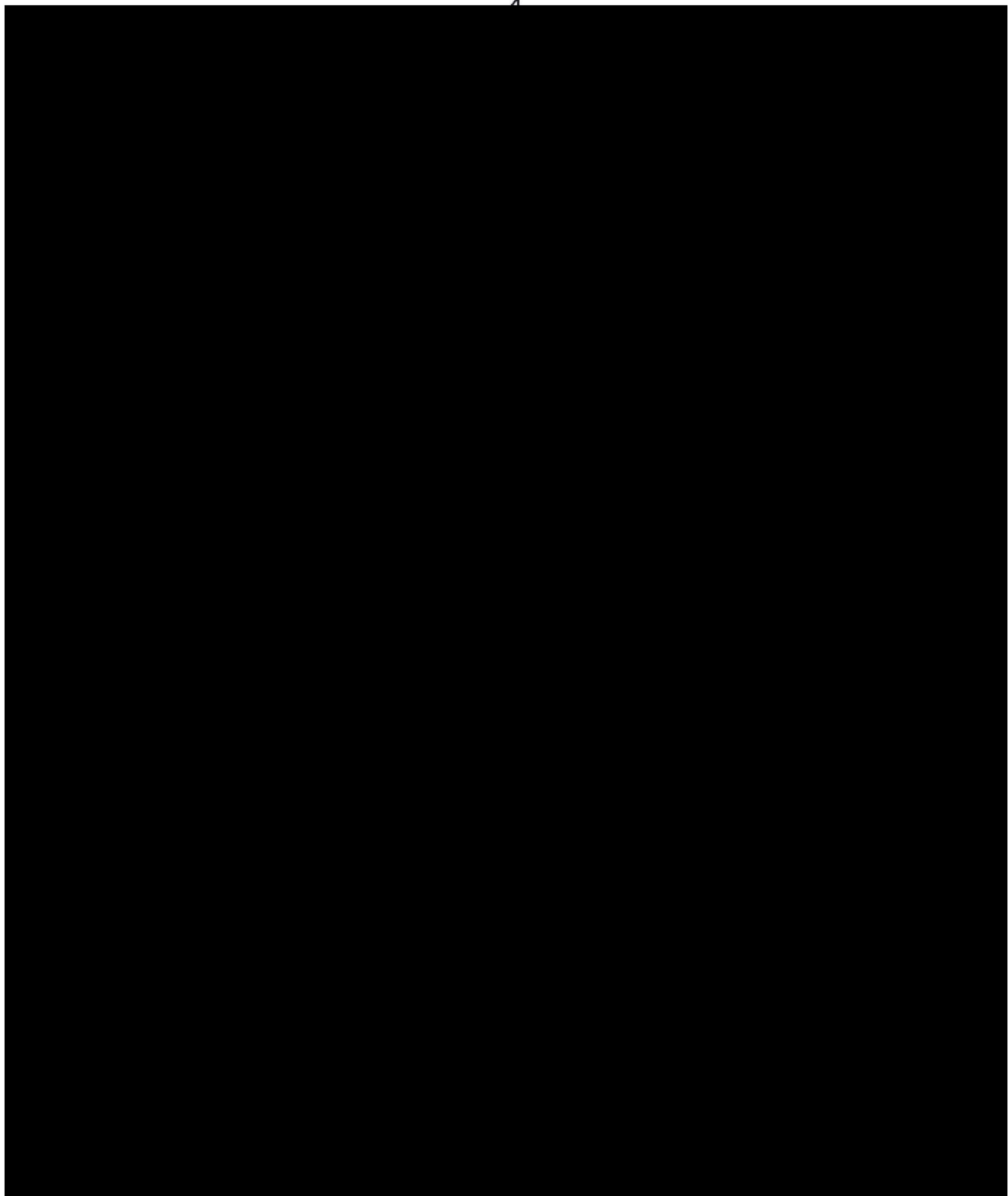
hat das Amtsgericht Kleve
auf die mündliche Verhandlung vom 27.09.2023
durch die Richterin am Amtsgericht Klostermann
für Recht erkannt:

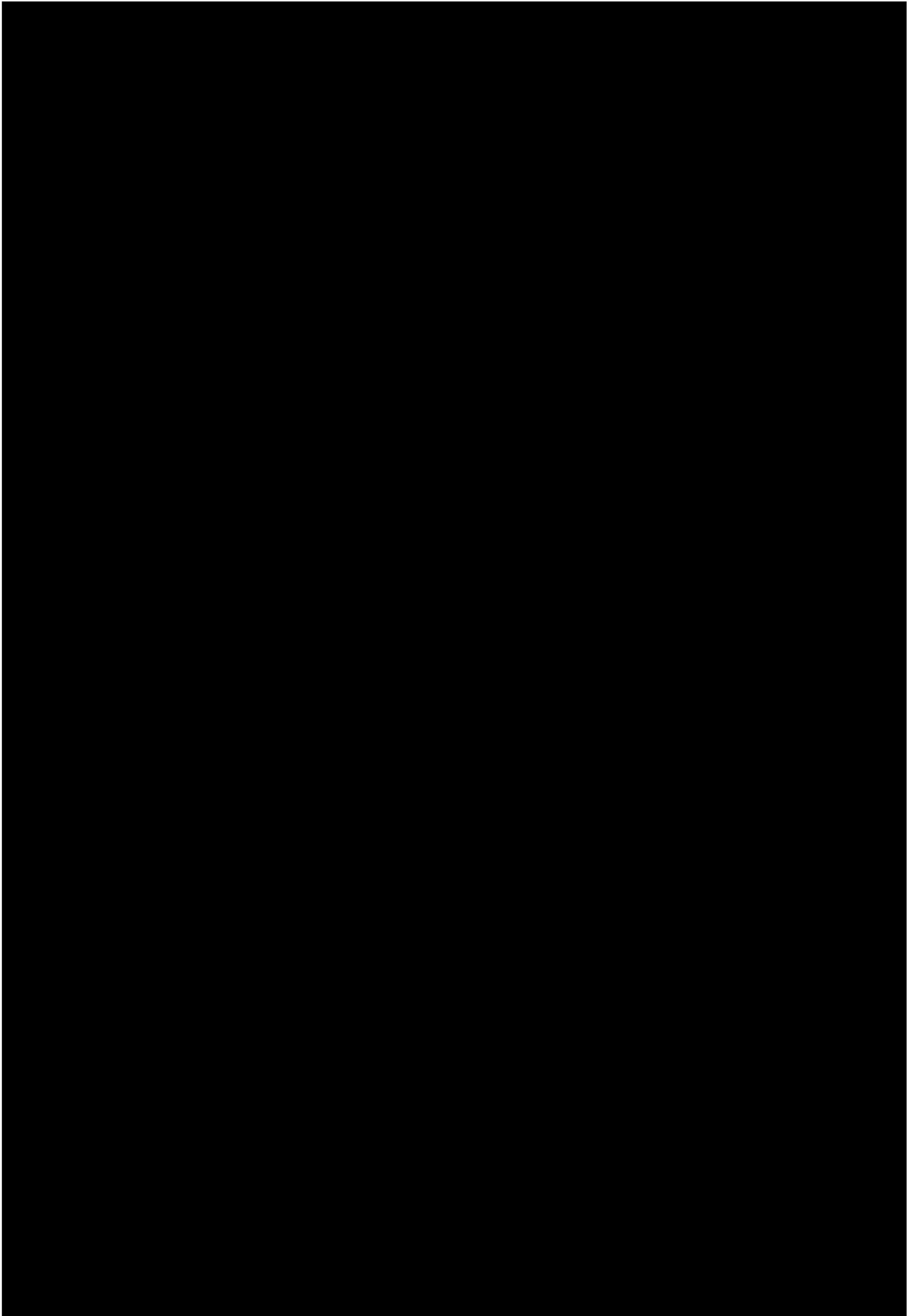
Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Kleve vom 19.07.2023 Az. 35 C
153/23 wird aufrecht erhalten.

Die weiteren Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe von 110 % der jeweils zu vollstreckenden Summe abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.







Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 288 Abs. 1, Abs. 2, 187, 291 BGB. Berücksichtigt werden dabei die datumsmäßigen Fälligkeiten der einzelnen Raten hinsichtlich der Hauptforderung sowie zu der Mahnpauschale die eingetretene Rechtshängigkeit durch Zustellung. Dabei erfolgt die Verzinsungspflicht ab dem auf den Eintritt der Rechtshängigkeit folgenden Tag (vgl. BGH Urteil vom 10.10.2017 XI ZR 555/16 - BeckRS 2017, 131350). Zu den Rechtsverfolgungskosten kann nur der gesetzliche Zinssatz des § 288 Abs. 1 BGB

zugespochen werden, da kein Rechtsgeschäft, sondern ein verzugsbegründeter Schadensersatz zugrunde liegt.

Hilfsaufrechnung

Die klägerische Forderung ist nicht durch die erklärte Hilfsaufrechnung untergegangen. Dem Beklagten steht kein Schadensersatz zu. Der Beklagte meint, der Anspruch rechtfertige sich unter dem Gesichtspunkt eines Verstoß gegen § 4a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG. Im Anhang I zu Art. 5 Abs. 5 der UGP-Richtlinie würden bestimmte Verhaltensweisen als stets aggressiv aufgeführt. Der Beklagte macht geltend, es habe weder eine ausdrückliche noch mutmaßliche Einwilligung des Beklagten vorgelegen. Durch seine Kündigung des vorherigen mit der Klägerin habe der Beklagte zudem deutlich klargemacht, dass er an weiteren Leistungen der Klägerin kein Interesse besitze. Dieser Vortrag ist zu pauschal und nicht geeignet, eine Schadensersatzverpflichtung der Klägerin auszulösen. Es mag zwar sein, dass der vorherige Vertrag gekündigt worden ist. Hieraus allein konnte die Klägerin aber nicht ableiten, dass sie den Beklagten nicht mehr anrufen durfte. Nach § 11 ihrer AGB war sie berechtigt, den Beklagten zu kontaktieren. Das Ende der Einwilligung bedarf gem. § 11 b) der AGB des Widerrufs. Hieraus ist zu entnehmen, dass allein die Beendigung eines Vertrages die erteilte Einwilligung nicht ausschließt. Wenn es aber eine Einwilligung zur Kontaktierung gab, so kann in dem Anruf keine unzumutbare Belästigung gesehen werden. Insoweit kann ein Schadensersatzanspruch auch nicht auf einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gem. § 823 Abs. 1 oder auf die Verletzung eines Schutzgesetzes gem. § 823 Abs. 2 BGB gestützt werden.

Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 831,81 EUR festgesetzt für die Klage, 831,81 EUR für die Hilfsaufrechnung, zusammen gem. § 45 Abs. 3 GKG = 1.663,62 EUR.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Kleve, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Kleve, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Kleve zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Kleve durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Kleve statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Kleve, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Kleve, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere

elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Klostermann

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Kleve



Verkündet am 06.10.2023

Berens, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigte Abschrift

35 C 153/23



Amtsgericht Kleve

IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

der Blue GmbH, vertr. d. d. Gf. Doris Schneider u. Steven Raedel, Fettpott 16,
47533 Kleve,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wehrheim und Partner,
Wolfenbütteler Straße 9,
38102 Braunschweig,

gegen

Herrn Heinz Uwe Sommer, Hansasträße 1, 59557 Lippstadt,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lüdecke Fritsch,
Hinüberstraße 8, 30175 Hannover,

hat das Amtsgericht Kleve
auf die mündliche Verhandlung vom 19.07.2023
durch die Richterin am Amtsgericht Klostermann
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag i.H.v. € 831,81
nebst Zinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz
auf je € 277,27 seit dem 08.07.2021, 08.08.2021 und 08.09.2021 zu
zahlen sowie an die Klägerin einen Betrag i.H.v. € 40,00 nebst Zinsen

i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28.02.2023 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt mit Ausnahme der durch die Anrufung des unzuständigen Amtsgerichts Hannover entstandenen Kosten, die der Klägerin auferlegt werden.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** und **Entscheidungsgründe** (gemäß § 313b Abs. 1 ZPO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Versäumnisurteil ist der Einspruch statthaft. Dieser muss **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Kleve, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Kleve, eingehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Urteils. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Einspruch ist schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Der Einspruch muss die Bezeichnung des angefochtenen Urteils, sowie die Erklärung enthalten, dass Einspruch eingelegt wird. Er ist zu unterzeichnen und zu begründen, insbesondere sind Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen. Nur die Frist zur Begründung des Einspruchs kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wichtige Gründe für die Verlängerung vorgetragen werden. Dieser Antrag muss ebenfalls innerhalb der Einspruchsfrist bei Gericht eingehen. Wenn der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig begründet wird, kann allein deshalb der Prozess verloren werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs

vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Klostermann

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Kleve



Verkündet am 19.07.2023

Berens, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



-35- Amtsgericht Kleve - Postfach 1451 - 47514 Kleve

19.07.2023

Seite 1 von 1

Rechtsanwälte
Wehrheim und Partner
Wolfenbütteler Straße 9
38102 Braunschweig

Aktenzeichen
35 C 153/23
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Berens
Durchwahl
0282187-143

Ihr Zeichen: 1741400

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

Blue GmbH gegen Sommer

erhalten Sie auf Anordnung des Gerichts die Anlage(n) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Berens

Justizbeschäftigte

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Anschrift
Schloßberg 1 (Schwanenburg)
47533 Kleve
Sprechzeiten
Montag - Freitag 08:00 Uhr -
12:00 Uhr, Donnerstag 14:00
Uhr - 15:00 Uhr
Telefon
0282187-0
Telefax:
0282187100

Konten der Zahlstelle Kleve:
Postbank IBAN
DE49370100500011381508
Schalterstunden: Montag -
Freitag 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Die Schwanenburg ist
überwiegend nicht barrierefrei.